

# Die Stimme

Organ des Gewerksvereins der Holzarbeiter Deutschlands (G.-D.)

Erscheint alle 14 Tage, je Freitags.  
Zu beziehen durch alle Postanstalten.  
Abonnementpreis 60 M. pr. Vierteljahr

Alle Zuschriften für die „Stimme“ an H. Varnholt, Ulm a. D., Poststr. 47, Telefon 1442.  
Alle für das Hauptbüro des Gewerksvereins bestimmten Poststücken sind zu adressieren:  
Gewerksverein der Holzarbeiter Deutschlands, Berlin N. O. 55, Oranienburger Straße 222.  
Sämtliche Geldsendungen an M. Schumacher, Berlin N. O. 55, Oranienburgerstr. 222.  
Postfachkonto 29 321 beim Postamt Berlin N. W. 7. Telefon Berlin Alexander 4720

Anzeigen, die sechsfach gespaltene Zeile  
40 M., für den Arbeitsmarkt 20 M.  
Anzeigen von Ortsvereinen 10,- M.

## Bekanntmachung.

Der Hauptvorstand hat den in der Hauptvorstands-Sitzung vom 27. März 1923, siehe Nachrichtenblatt vom 6. April, gestellten Antrag zugestimmt. Die Ortsvorstände, besonders die Kassierer haben darauf zu achten, daß der Beschluß überall restlos durchgeführt wird.

Der Vorstand.

## Der Gewerkschaftsring deutscher Arbeiter und Beamten.

An die Arbeiter der Welt!

Der völkerrechtswidrige Einbruch des französischen Militarismus in das Ruhrgebiet mitten im Frieden hat neue blutige Opfer gefordert. Gestützt auf das unveränderliche Recht, die Freiheit ihrer Arbeit zu verteidigen, aus freiem Entschluß und unbeeinflusst von Werksleitung und der Regierung demonstrieren unbewaffnete Arbeiter auf den Kruppwerken in Essen gegen die Besetzung der Werke durch die Franzosen. Die Antwort darauf waren 13 Tote und eine weit größere Zahl von Verwundeten. Alle Greuel des Krieges leben wieder auf, nur zügellos noch, des letzten Scheines entkleidet.

Was will der französische Militarismus im Ruhrgebiet? Angeblich Reparationen und produktive Maschinen. Wieder und wieder haben das deutsche Volk und seine berufenen Vertreter, haben insbesondere auch die deutschen Gewerkschaften ihre Bereitwilligkeit zu Reparationen im Rahmen der Leistungsfähigkeit durch Wort und Tat bekundet. Deutsche Vorschläge haben in London und Paris vorgelegen und hätten bei allseitigem guten Willen eine Verhandlungsgrundlage werden können.

Was geschieht statt dessen? Brutale Waffengewalt befehlt die deutschen Arbeitsstätten und trat an Stelle der deutschen Verwaltungen. Tausende von Beamten, die Organe der öffentlichen Sicherheit wurden verhaftet, ausgewiesen, mißhandelt. Verkehrsmittel, Kohle, Geld, der Lohn der Arbeiter, die Unterstützung der Erwerbslosen wurden wahllos beschlagnahmt. Täglich werden Tausende von deutschen Arbeitern und Angestellten erwerbslos, ungezählte auch von ihnen wurden eingekerkert, mit Frau und Kind aus ihrer Wohnung gejagt, andere ohne jeden Anlaß getötet oder verwundet. Das Blutbad von Essen stellt den neuesten furchtbaren, aber keineswegs den einzigen Fall der Hinrichtung unbewaffneter Arbeiter durch den französischen Militarismus dar.

Die Freiheit der Arbeit, die Achtung des Arbeiters als eines vollwertigen, für sich selbst verantwortlichen, aus freiem Willen handelnden Menschen, sie wird im Ruhrgebiet, im besetzten Deutschland durch die militärische Diktatur mißachtet und unterdrückt. Das französische Volk verhandelt vor mehr als 100 Jahren die Menschen- und Bürgerrechte. Die heutigen Gewalthaber Frankreichs wollen die freie Arbeit in Sklaverei umwandeln. Die kostbaren Errungenschaften jahrhundertelanger Kämpfe und ein Fortschreiten jeder wahren Kultur sind in Gefahr. Arbeiter der Welt! Deckt Augen und Ohren. Diese Gefahr besteht nicht für den deutschen Arbeiter allein, sie droht auch allen, wenn die Gewalt über das Recht triumphiert.

Arbeiter der Welt! Esd gewar t und kämpf die Freiheit der Arbeit, ehe es zu spät ist.

## Die Opfer der Arbeiterschaft.

Von Gerhard Hildebrand.

In der Nacht unseres waffenlosen Schützengrabentrieges gegen den Ruhrbruch gibt es Leuchtraketen, die das Gelände umfassender, blendender und schärfer erhellen, als es im Durchschritt geschieht. Wir haben Ähnliches auch im offenen Kriege erlebt: Augenblide, in denen gleichsam alles in unerwarteter Beleuchtung gelaucht schien, in denen man unwillkürlich unter dem Eindruck stand: Jetzt ist's so hell, daß alles eingesehen werden kann. Man konnte sich dann geradezu bis auf den Grund des Grabens beobachten fühlen, auch wenn die Flieger nicht über einem kreisten.

Solch ein Augenblick trasser, blendender Beleuchtung war die Bluttat in Essen, und der Eindruck davon ist noch nach acht Tagen so stark, wie in der ersten Stunde, als die Nachricht sich verbreitete. Es ist, als wenn durch dies Geschehnis die Absichten der Einbruchsmächte, ihre letzten geheimen Absichten, deutlicher hervorgetreten sind als zuvor: Rein Reizeitkassenhieb und keine Geldbeschlagnahme und keine Eisenbahnbesetzung hat so stark, so allgemein, so brutal erkennen lassen, daß es sich, letztlich darum handelt,

ein System der Zwangsarbeit zu errichten, unter dem diejenigen Teile des großen aber wehrlos gemachten und seiner Einheit beraubten deutschen Volkes, die zufällig Bewohner des Rhein-Ruhr-Gebiets sind, mit Hilfe der heute stärksten Armee der Welt der Arbeit für eine fremde Kapitalistenschicht und für eine fremde Staatsgewalt dienstbar gemacht werden sollen. Mag das Blutbad in Essen ursprünglich das Ergebnis einer Panikstimmung auf Seiten des kleinen Soldatenkontingents gewesen sein, das oder dessen Führer sich, unversehens durch die brandende Masse der Arbeiterschaft bedroht glaubte: Daß dieses Kontingent aufgeboten war, um die berüchtigte Ingenieur-Mission zu schützen (die dann nicht einmal kam) und daß die Franzosen immer und immer wieder von Neuem den Versuch machen, mit solchen Mitteln die deutsche Arbeiterschaft zu beaufsichtigen, ist doch die eigentliche Ursache, aus der sich das andere zwangskünftig entwickelte. Es kommt nicht jedesmal zu solcher Panik, zu solchem Blutbad. Aber unter hundert Fällen muß notwendig mal einer sein, der gerade so ausläuft: Die Leuchtrakete, die die Situation schärfer und blendender erhellt, als alle anderen.

Das ist's, was von jener Seite her durch sie erhellt wird. Und auf dieser Seite: Daß es die breite Masse der Arbeiterschaft ist, die hier, wie im Schützengraben feststehen und aushalten muß. Es wäre unsinnig, zu leugnen, daß in diesem Kriege auch reichlich Opfer aus den „Chargen“ fallen. Die Ausweisungen, die Gefangensetzungen, die Drangsalierungen, gehen schonungslos über alle, die den Franzosen unbequem werden, ob es nun Weichhändler sind oder Bankdirektoren oder Regierungspräsidenten. Insofern ist dieser waffenlose Abwehrkampf wirklich ein Volkskrieg. Es fallen die Opfer aus allen Schichten des Volkes, der Generalfstab kann sich nicht so aus der Affäre ziehen, wie es im Weltkrieg der Fall war. Oft sieht es aus, als wenn man fast so aus, als wenn diesmal die Führung mehr beschossen und getroffen wird, als die Ausführung. Und da kommt diese blutige Rakete durch die Luft und zeigt mit blendendster Deutlichkeit:

Auch die Mass: muß feststehen, auch sie muß Opfer bringen.

Und die Masse steht fest bis zu den Kommunisten hin, denn alle, alle wollen frei sein, wollen nicht unter der Herrschaft der Bajonette und der Maschinengewehre arbeiten, wollen ihr Land, ihr Volk und ihre Zukunft verteidigen.

Das ist etwas Großes in der Geschichte — auch ohne Ruhmeskranz und ohne Goldpokale — Es ist um so größer, als diese Masse bisher

wahrhaftig bisher keine Ursache hatte, mit ihrem Geschick übermäßig zufrieden zu sein. Man redet ja dieser Masse in einem fort vor, was sie zu wenig arbeitet, zu viel verlangt, unnötig verbraucht. Wir selbst sind die letzten, die aufhören möchten, immer wieder zu unterstreichen: Es muß jetzt und auf lange hin Kraft gearbeitet und dabei auf Vieles verzichtet werden. Wir selbst wünschten, daß auf richtige Verbrauchspädagogik, auf wirkliche, ehrliche Geringschätzung und Abweisung von Verbrauchsdingen rein äußerer Art, ohne aufbauenden Wert für Leib und Seele viel allgemeiner Gewicht gelegt würde, als gemeinhin geschieht. Aber man kann nicht von heute auf morgen Menschen zur Anerkennung von Qualitätsunterschieden und von Wertstufen zwingen, die nie eine Spur Erziehung nach dieser Richtung hin genossen haben. Der Sinn für das wahrhaft Aufbauende und Menschenswürdige ist nie gepflegt worden, am allerwenigsten von denen, die jetzt der Arbeiterschaft am meisten zumuten, sich immer mehr zu bescheiden, sich immer mehr einzuschränken. Man kann die Masse nicht zum Verzicht auf das Ueberflüssige ermuntern, so lange ihr selbst das Notwendige vorenthalten wird. So aber steht es bei uns, auch heute noch, im fünften Jahre der demokratischen Republik.

Die Masse der Arbeiterschaft in der Rhein-Ruhr-Bevölkerung (und mit ihr die Masse der Angestellten, der Beamten) verteidigt im waffenlosen Abwehrkampf

was sie hat: das nackte Leben,

eine oft genug recht unsichere Existenz. Sie verteidigt wohl auch zum Teil mit Bewußtsein, was sie will,

was sie erstrebt: eine bessere Zukunft.

Es wird ihr aber, das muß immer wieder hervorgehoben werden, auch jetzt ohne Not manches vorenthalten, was zur Lebensnotdurft gehört. Ende der vorangegangenen Woche ist wieder eine neue Verhandlung zwischen der Reichsregierung und den gewerkschaftlichen Spitzenorganisationen gewesen, als deren Ergebnis das W. T. B. verkündet, daß zu Gunsten der Marktfestigung von einer Leuerungsaktion in der bisherigen Art Abstand genommen werden soll. Oft gehörte Begründung: „Weil die Erzielung von Preisstillstand und Preisabbau und damit die Besserung des Realeinkommens wertvoller ist, als jede Vermehrung des nominalen Papiergeld Einkommens“. Das betrifft zunächst die Regelung der Beamtengehälter, aber es gilt doch schließlich auch als die allgemeine Parole in der Lohn- und Gehaltsfrage überhaupt.

Nachdem also die besitzenden Klassen eben erst die Regierung bei ihrer Valuta-Stabilisierung schmälich im Stich gelassen haben, indem sie von den ihnen abgeforderten 50 Millionen Dollar Valuta-Anleihe mit Ach und Krach den vierten Teil aufgebracht haben, sollen die besitzlosen Arbeiter, und Beamten jetzt wieder ihren Patriotismus, ihren Durchhaltewillen, ihr Festhalten an der Einheitsfront dadurch beweisen, daß sie zu Gunsten der Marktfestigung und des Preisabbaus auf weitere Gehalts- und Lohn-Erhöhungen verzichten. Unglücklicherweise hat die Rechnung nicht weniger als zwei große Löcher. Erstens einmal steht es gerade zur Stunde bei weitem nicht so, daß die Preise nur deshalb oben festgehalten werden, weil die Nachfrage das Angebot übersteigt. Im Gegenteil, wir haben jetzt in manchen Dingen geradezu eine Ueberfülle von Waren, die niemand kauft, teils weil die Leute kein Geld haben zu kaufen, teils, weil man ihnen so viel von Preisabbau vorgepredigt hat (der in ernstlichem Umfang beim Kleinhandel garnicht möglich ist, solange der Dollar um 21 000 pendelt, daß sie kopfscheu geworden sind und auf den „Preisabbau“ warten. Während es bisher vielfach an der Unregung des Marktes von der Verkäuferseite her fehlte, stockt sie jetzt auf der Käuferseite. Angeht, das früher vielfach fehlte, ist jetzt reichlich da, aber Nachfrage fehlt. Der Kaufwille ist lahm, die Kauf-

Kraft erlöschen, je nachdem. Und gerade jetzt sollen die notorisch zurückgebliebenen Gehälter und Löhne gestoppt werden.

Wir begreifen sehr wohl, daß das Reich und die Länder mit ihren bisherigen Mitteln nicht weiter wirtschaften können. Sie brauchen reelle Einnahmen, wenn sie Gehälter und Löhne zahlen sollen, die nicht in zunehmendem Maße bloße Papierfetzen sind. Die Notensflut muß eingebremst werden in dem Augenblick, in dem sie nach dem jetzigen Marktwert die Deckung erheblich zu überlasten droht. Der Spielraum zwischen Notenausgabe und Deckung ist seit der Markfestigung von Tag zu Tag zusammengeschrumpft, und die Markfestigung selbst ist naturgemäß wieder in Frage gestellt, wenn von neuem ein Mißverhältnis zu Ungunsten der Deckung eintritt. Das muß auf jede denkbare Weise verhindert werden. Aber es muß nicht nur von der Ausgabe Seite her, es muß auch von der Einnahme Seite aus verhütet werden: Tarife, bei denen die Reichseisenbahn und die Post bestehen können, Steuern, die wirklich was einbringen (und es fortnehmen, wo es zu holen ist) und was sonst noch in diesen Katastroph hinein gehört. Vor allem: Nützliche Besteuerung der Grundwerte, die Milliarden, Goldmilliarden bringen könnte. Das sind aber leider Dinge, die bisher noch ganz außerhalb der offiziellen Diskussion liegen. Die Arbeiterkassen sind wieder gutwillig wie 1914 in die Einheitsfront hineingegangen, und die Besitzenden denken ebensowenig wie 1914 daran, die Besitzlosen (damals oben drein zum Teil noch Reichlosen) irgendwelche Zugeständnisse zu machen, die aus dem Geldbeutel gehen. Es ist

### immer die alte Geschichte.

Die Masse soll opfern, zahlen, arbeiten, entbehren, während die Überreichen (die jetzigen Oberreichen, die Besitzenden) tapfere Durchhaltereden halten und daneben ihre besonderen „Kriegsziele“ verfolgen. Gewiß muß die Masse opfern, zahlen, arbeiten und durchhalten, aber sie darf dabei nicht aufhören, ihr Recht zu fordern und muß gerade auch die vorhandene Situation ausnutzen, um es durchzusetzen.

Und damit kommen wir zu dem zweiten großen Punkt in der Rechnung. Der Mangel an Kaufkraft ist so groß, daß er nicht nur einen Ueberfluß an Waren hervorruft — er ist so groß, daß schon die Warenherstellung zurückgeblieben ist, weil von vornherein gar keine Aussicht besteht, daß die Ware überhaupt gekauft werden kann. Das ist so auf dem Gebiete des Wohnungsbedarfs. Alle die Löhne und Gehälter, die seit 4 Jahren gezahlt sind, und die nun nicht weiter erhöht werden sollen, reichen schon seit vier Jahren nicht aus, den Bau und Betrieb der Wohnungen zu bezahlen. Die Reichsregierung weiß, daß die Wohnungsnot täglich wächst, daß die Wohnungsbauabgabe einen Trorsten auf den heißen Stein ist, daß das Baugewerbe starr, und glaubt trotzdem, daß der Lohn- und Gehaltsfrage die Bremse anzulegen zu müssen. Gleichmütig sieht man zu, wie das Volk in seiner Wohnungsnot wirklich nach gerade dem Verkommen und der Verelendung ausgesetzt ist, weil der Bau von Häusern überhaupt nicht mehr bezahlt werden kann.

### Die Rhein- und Arbeiter kämpfen für ein Leben ohne Heim, für ein Leben auf fremdem Grund und Boden.

Kann man sich vorstellen, kann man entsetzlicher sein? Es ist noch heute unverbrüchliches Dogma, daß der Boden denen gehört, die ihn einmal geraubt haben, oder sonst irgendwo erschlichen haben, oder denen er einmal für irgendwelche Leistungen, die längst vergessen haben, „verliehen“ wurde. Es gibt noch heute kein Recht eines jeden Vorkriegsbesitzer auf den Stück Boden zum Wohnen, zur Arbeit. Die Bodenfrage ist die soziale Kernfrage des Kampfes. Die Arbeiter kämpfen für ein Leben ohne Heim, für ein Leben auf fremdem Grund und Boden.

jedem Augenblick an fremde Aufenthaltserlaubnis gebunden ist. Für die unbedingt Tribut gezahlt werden muß, weil Fußsohlen und Gefäß einen Stützpunkt brauchen. Die, weil sie nicht in der Luft schweben kann, beim jetzigen Boderecht völlig in der Luft schwebt.

Arbeiter, arbeite, opfere, entbehre!

## Aus dem dunklen Pommern.

Seit Wochen macht sich in unserem Wirtschaftsleben eine Bewegung bemerkbar, deren Ausgang noch nicht zu übersehen ist. Mit allen Kräften wird seitens der Regierung danach gestrebt, unsere Mark zu stabilisieren und die Breiße für die notwendigen Bedarfsartikel herabzusetzen, oder wenigstens zu verhindern, daß eine weitere Steigerung erfolgt. Von wirtschaftlichem Standpunkt aus sind diese Maßnahmen nur zu begrüßen und haben die Spitzenverbände auch ihre Bereitwilligkeit zur Mitarbeit erklärt, jedoch mit der ausdrücklichen Einschränkung, daß diese Aktion nicht allein auf Kosten der Arbeiter vor sich gehen darf. Wiederholt haben die Organisationsvertreter zum Ausdruck gebracht, daß sie gar kein Interesse an den hohen Löhnen haben, wenn es gelingt, die Preise für die notwendigen Bedarfsartikel herabzubringen, dann bedeutet dies mehr als eine Lohnerhöhung. Von Seiten der Unternehmer wird diese Festigungsaktion gleich ausgenutzt, indem man glaubt, überhaupt keine Lohnerhöhung mehr eintreten lassen zu dürfen. Hinzukommt, daß die Bestellungen im Allgemeinen zurückgegangen sind und man nun gestützt auf diese beiden Tatsachen, jede Lohnerhöhung ausdrücklich ablehnt. Zugegeben soll werden, daß die Breiße eine wesentliche Steigerung nicht erfahren haben. Demgegenüber steht jedoch die Tatsache, daß vor diesem Stillstand ein genügender Ausgleich in den Löhnen für die verteuerte Lebenshaltung nicht erreicht war. Wo die Löhne eine gewisse Höhe haben, ist es auch leichter zu einer Verständigung gekommen, aber wo man von jeher sich strikte geweigert hat, den Arbeitern den gerechten Ausgleich in der Entlohnung zu geben, ist es bei der ablehnenden Haltung dieser Unternehmer zu größeren Kämpfen gekommen. Ob dies angesichts des schweren Abwehrkampfes im Ruhr- und Rheingebiet dem deutschen Wirtschaftsleben nützlich ist, müssen die verantwortlichen, welche die Arbeiterkassen in einen Verzweiflungskampf treiben.

Ein ganz besonders erbitterter Kampf wird jetzt in Pommern ausgefochten. In den Orten Stralsund, Greifswald usw. zahlte man im Februar einen Lohn von M. 730,—, wo in dem Nachbarland Mecklenburg für dieselbe Tarifklasse M. 1096,— gezahlt wurde. Trotz dieser vorliegenden Tatsache glaubte man in diesen Orten die Arbeiter mit einer 10-prozentigen Lohnerhöhung abspießen zu können, indem man ihnen für den Monat März ganze M. 803,— bot. Als keine Verständigung erzielt wurde, legten die Kollegen in Barth die Arbeit nieder, worauf dann die Auslieferung für ganz Vorpommern erfolgte. Alle Vermittlungsversuche, auch das Eingreifen der Regierung blieben erfolglos. Noch trauriger liegen die Verhältnisse in Hinterpommern, in Stolp. Dort zahlte man den fürstlichen Lohn von M. 700,— und verhandelte der dortige Arbeitgeberverband ein Schreiben an seine Mitglieder, unter keinen Umständen einen Pfennig Lohnerhöhung zu geben. Der Schlichtungsausschuß setzte den Lohn auf M. 800,— fest, was seitens der Arbeitgeber strikte abgelehnt wurde, sodas es auch dort zum Streik bzw. Aussperrung gekommen ist. Dasselbe ist bei Bütow der Fall. Sieht man in Betracht, daß Stolp eine Stadt von ca. 45.000 Einwohnern ist, in welcher die Holzindustrie besonders hervorragend vertreten ist, so fragt man sich vergeblich, wie ist es möglich, daß dort ein derartig niedriger Lohn existiert, denn Lohnkämpfe sind wirklich dort schon genügend geführt worden. Die Wunden des letzten großen Kampfes vom Frühjahr und Herbst 1922 sind noch nicht verheilt. Die Arbeiter haben sich das reiflich überlegt, neue Opfer auf sich zu nehmen. Sie haben letzten Endes den Standpunkt vertreten, lieber hungern, als bei derartigen Löhnen noch weiter zu arbeiten. Mit Recht ist die Frage hier anzustellen, ob eine verhältnismäßig kleine Gruppe von Unternehmern das Recht hat, dauernd das Wirtschaftsleben zu erschüttern. Würden diese Leute in beschwerlichen Verhältnissen leben, könnte man es noch verstehen, aber Unternehmer, die fast durchweg in sehr guten Verhältnissen leben, der eine von ihnen hat sich vor kurzer Zeit ein Rittergut angeeignet, lassen hier nur ihren Machtstand geltend machen, alles andere ist ihnen gleichgültig. Was kümmert es diesen Herren, ob unsere Arbeiterkassen im Ruhr- und Rheingebiet die schwersten Opfer bringen, um den Abwehrkampf erfolgreich durchzuführen. Was kümmert es diesen Machthaber, wenn bis in die ärmsten Kreise hinein jeder an seinem Teil Opfer bringt. Für diese Leute gibt es keine Regierung, für sie gibt es keine Gefahr fürs Vaterland, lediglich die nackte Interessenretterung ihres Machtstandes ist die Richtschnur, die sie sich gegeben haben. Glücklicherweise ist es nur eine verhältnismäßig kleine

Gruppe, die diesen Standpunkt einnimmt und man darf sich weiter nicht wundern, wenn selbst in Unternehmertreuen Mißstimmung laut wird, die ein derartiges Gebahren strikte verurteilt. Auf eine gewisse Gefahr sei an dieser Stelle aufmerksam gemacht. Das ist die Schmutzkonzurrenz, wenn ein Unternehmer anständige Löhne zahlt, dann muß er für seine Ware auch anständige Preise fordern. Diese Leute machen nun bei Ausschreibungen Angebote, die weit unter dem der anständigen Unternehmer sind. Hier müßten namentlich die Faktoren der Behörden, soweit es sich um Vergabungen dieserseits handelt, streng darauf achten, daß solchen Unternehmern keine Arbeit erteilt wird, und daß bei der Vergabe derartiger Arbeiten in erster Linie geprüft wird, ob die gezahlten Löhne den heutigen Verhältnissen angemessen sind. Seitens der Organisation erwächst die dringende Aufgabe, dafür zu sorgen, daß diese Kollegen in ihrem Kampfe wirksam unterstützt werden und muß alles aufgegeben werden, die Kraft des Machthaber eines anderen zu beschützen.

## Ein wichtiges Urteil

fällte das Gewerbegericht Düsseldorf. Es handelte sich um die Frage: Besteht bei fristloser Entlassung außer Entschädigung aus § 87 auch Anspruch auf Lohn für die Kündigungszeit? Ist der Spruch des SA. auch für das Gericht bindend? Der Klage lag zu Grunde folgender Tatbestand.

Die Kläger sind auch ihrem Arbeitsverhältnis bei der Beklagten fristlos entlassen worden. In dem hiergegen gemäß § 84 Abs. 2 BGB. erhobenen Einspruchsverfahren hat der SA. die fristlose Entlassung für ungetreuerfertig erachtet, und die Wiedereinstellung der Kläger oder die Zahlung einer nach Maßgabe des § 87 Abs. 2 BGB. ziffermäßig festgelegte Entschädigungssumme an sie angeordnet. Beklagte hat von einer Wiedereinstellung Abstand genommen und den Klägern die fraglichen Entschädigungssätze bezahlt.

Die Kläger verlangen nun außerdem noch für die laut Arbeitsordnung bei der Beklagten bestehende 14 tägige Kündigungsfrist ihren Lohn und zwar ein jeder 24 672,— M.

Die Beklagte beantragte Klageabweisung und führt unter Berufung auf das Urteil des Kammergerichtes vom 5. 10. 1921 und die daselbst bestätigende Entscheidung des Reichsgerichtes vom 24. 6. 1922 aus, daß durch die Entschädigung des § 87 Abs. 2 BGB. sämtliche dem Arbeitnehmer aus der fristlosen Entlassung zustehenden Ansprüche, insbesondere also auch der Anspruch auf Lohn für die Kündigungsfrist abgegolten seien.

### Gründe:

Die Entscheidung vorliegenden Rechtsstreites hängt von der Beantwortung zweier Rechtsfragen ab. Die erste ist die, ob ein fristlos entlassener Arbeitnehmer, nachdem er im Einspruchsverfahren nach dem Betriebsrätegesetz die Entschädigung des § 87 Abs. 2 erstritten hat, noch seinen Lohn für die Kündigungszeit verlangen kann, und die zweite, ob durch den Spruch des SA. auch für das Gericht verbindlich festgestellt wird, daß die fristlose Entlassung zu unrecht erfolgt ist, oder das Gericht völlig unabhängig von der Entscheidung des SA. in eine Prüfung dieser Frage einzutreten hat. In beiden Fragen gehen die Ansichten im Schrifttum wie in der Rechtsprechung auseinander. Was nun zunächst die Frage angeht, ob nach Erstreiten der Entschädigungssumme noch der Lohn für die Kündigungszeit gefordert werden kann, so hat sich das Gericht für ihre Bejahung entschieden, und zwar aus folgenden Gründen: Allgemein — auch vom Kammergericht und Reichsgericht — wird anerkannt, daß der auf § 615 BGB. beruhende zivilrechtliche Lohnanspruch und der sozialrechtliche Entschädigungsanspruch nach dem Betriebsrätegesetz, weil auf verschiedener Rechtsgrundlage beruhend, völlig unabhängig voneinander sind und nebeneinander gefordert werden können. Demgemäß halten es alle für richtig und zulässig, daß ein Arbeitnehmer, der zunächst die Lohnklage durchgesetzt, nachher noch die Entschädigungssumme zugesprochen bekommt. Werden diese Ansprüche aber in umgekehrter Reihenfolge geltend gemacht, so soll die Lohnforderung hinfällig sein, weil durch die Entscheidung des SA. Recht geschaffen werde, d. h. zwischen den Parteien ein Vertrag mit dem Inhalt der Entscheidung, also dahin zustande komme, daß der Arbeitgeber den Arbeiter entweder weiter zu beschäftigen oder ihm die Entschädigungssumme zu zahlen habe? Durch die Bezahlung der Entschädigungssumme werde der Vertrag erfüllt und damit jeder weitere Anspruch ausgeschlossen. Diese Schlussfolgerungen sind an sich zutreffend; es fragt sich nur, für welche Zeit der Recht schaffende Spruch wirkt. Mangels geleglicher Bestimmungen läßt sich das nur aus dem Sinn und Zweck des Einspruchsverfahrens entnehmen. Für den Regelfall ordnungsmäßiger Kündigung wird und soll durch diesen der Arbeitnehmer lediglich für die Zeit nach dem Ablauf

seines Arbeitsvertrages geschügt werden. Das ist ohne weiteres klar, denn in diesem Falle wird der Arbeitsvertrag ja bis zu seinem Ablauf erfüllt. Während des Bestehens des Arbeitsvertrages dem Arbeitgeber die Pflicht zur Weiterbeschäftigung aufzuerlegen, wäre widersinnig, da diese ja ohnehin besteht. Der durch die Entscheidung des SA. zu Stande kommende Vertrag kann daher vernünftigerweise frühestens am rechtlichen Ende des Arbeitsvertrages wirksam werden. Dies zeigen auch folgende Erwägungen: Würde der Vertrag sofort wirksam, so würde z. B. ein mit langer Frist gekündigter Arbeitnehmer nach Erwirkung einer Entscheidung des SA. gegen Zahlung einer vielleicht ganz geringen Entschädigung entlassen werden können. Weiter würde, wenn nach ordnungsgemäßer Kündigung die Entscheidung des SA. vor Ablauf der Kündigungsfrist ergangen und wegen Ablehnung der Weiterbeschäftigung die Entschädigungssumme zu zahlen wäre, der Arbeitgeber einem Angestellten, den er wegen eines hernach eintretenden gesetzlichen Entlassungsgrundes noch vorzeitig entläßt, die Entschädigung zahlen müssen. Beide Ergebnisse widersprechen aber jedem Rechtsempfinden. Hiernach sind also bis zum rechtlichen Ende des Arbeitsvertrages die bisherigen zivilrechtlichen Bestimmungen maßgebend und erst von da ab wirken die sozialrechtlichen des Betriebsrätegesetzes. Dies muß auch im Falle der ungerechten fristlosen Entlassung Rechts sein. Denn bei zu unrecht erfolgten fristlosen Entlassungen besteht der Arbeitsvertrag, also auch die Beschäftigungspflicht weiter und der Einspruch richtet sich gegen die darin liegende Kündigung zum nächsten zulässigen Termine. Die Rechtslage ist mithin die gleiche, wie bei ordnungsgemäßer Kündigung. Damit der Spruch des SA. die ihm von den Vertretern der bisher abgelehnten Ansicht zugeschriebene Wirkung habe, müßte dem SA. beim Einspruch gegen eine fristlose Entlassung, also die Entscheidung über alle sich aus ihr ergebenden, also auch die zivilrechtlichen Folgen übertragen worden sein oder die Entscheidung müßte rückwirkende Kraft auf den Tag der Entlassung haben. Eine Ermächtigung über mehr, als den Einspruch an sich, also die sozialrechtliche Seite zu entscheiden, ist dem SA. aber nirgends gegeben; sie liegt auch nicht in Worten: Die Entscheidung schafft Recht, denn diese haben nur die Bedeutung, daß der Spruch des SA. — soweit er im Rahmen seiner Zuständigkeit ergeht — rechtsverbindlich ist, d. h. hier Vertragsrecht schafft. Auch hat der Spruch keine rückwirkende Kraft, denn sonst wäre es nicht nötig gewesen, daß das Gesetz im Falle der Wiedereinstellung des Arbeitnehmers ausdrücklich die Bezahlung der zwischen der Entlassung und der Weiterbeschäftigung liegenden Zeit vorschreibt. Nach alledem werden durch den Spruch des SA. die auf dem Arbeitsvertrage beruhenden Ansprüche nicht berührt, mithin kam der Lohnanspruch für die Kündigungszeit auch noch nach Erwirkung der Entschädigungssumme des § 87 Abs. 2 BRG. gefordert werden.

Hinsichtlich der zweiten Frage hat das Gericht sich der Ansicht angeschlossen, daß durch die Entscheidung des SA. die Frage, ob die Entlassung zu Recht erfolgt ist, endgültig also auch für das Gericht verbindlich, entschieden worden ist. Um über die Berechtigung des Einspruches gegen die in unbegründeter fristloser Entlassung liegender Kündigung entscheiden zu können, muß zunächst die Unzulässigkeit der fristlosen Entlassung fest stehen. Diese Feststellung hätte an sich, da es sich um die Entscheidung über die Wirksamkeit einer Kündigung, also um einen Rechtsstreit, handelt, das ordentliche Gericht (Gewerbe- bzw. Kaufmannsgericht oder auch Amtsgericht) zu treffen. Damit ein doppeltes Verfahren und die daraus sich ergebende Verzögerung der Entscheidung möglichst vermieden wird, kann jedoch gemäß § 86 BRG. auch der Schlichtungsausschuß über die Zulässigkeit der fristlosen Entlassung mit entscheiden, falls nicht die Aussetzung des Verfahrens behufs Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung beantragt wird. Ist der SA. aber zu einer solchen Entscheidung berufen, so muß dieselbe auch verbindlich wirken und das liegt nach Ansicht des Gerichtes in den Worten: „Die Entscheidung schafft Recht“ (vergl. auch § 96 Abs. 3 BRG., wo im gleichen Falle bei Betriebsratsmitgliedern der Entscheidung des SA. ausdrücklich dieselbe Wirkung wie einem gerichtlichen Urteil beigelegt wird.) Hiernach war die Klage, da die Höhe der Forderungen nicht bestritten ist, stattzugeben. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

## Die Renten aus der Unfallversicherung

haben eine weitere Erhöhung durch die Verordnung vom 28. März 1923 erfahren.

Bekanntlich gibt es in der Unfallversicherung 3 Arten von Renten. Die sog. Vorkostenrente, die einem Verletzten zufließt, wenn er infolge des Betriebsunfalls so hilflos geworden ist, daß er ohne fremde Wartung und Pflege nicht

bestehen kann, wird bis zur Höhe des Jahresarbeitsverdienstes gewährt. Die Vollrente, die ein Verletzter erhält, beträgt nur  $\frac{1}{3}$  des Jahresarbeitsverdienstes und die Teilrente von 10 oder 50 Prozent wird erst von der Vollrente berechnet. Darum ist wichtig, welcher Jahresarbeitsverdienst der Rentenberechnung zugrunde gelegt wird. Als Jahresarbeitsverdienst gilt nun für Unfälle, die sich nach dem 31. März 1923 ereigneten, der Betrag von 2400 000 M. statt bisher 360 000 M. Hat einer mehr als 2400 000 M. (bisher 360 000 M.), so wird der Mehrbetrag nur zu einem Drittel für die Rentenberechnung berücksichtigt.

Für Renten von Unfällen, die sich vorher ereignet haben, wird um die Geldentwertung etwas auszugleichen, eine Rentenzulage gewährt, wenn die Rente 33  $\frac{1}{3}$  Prozent oder mehr der Vollrente beträgt oder wenn der Berechtigte mehrere Verletztenrenten bezieht, deren Hundertsätze zusammen mindestens die Zahl von 33  $\frac{1}{3}$  ergeben. Diese Rentenzulage kommt nur für Deutsche in Betracht, die sich im Inland aufhalten.

Die Zulage selbst besteht nach der Verordnung vom 28. März 1923 in dem Betrag, um den die Rente zurückbleibt, den sie hätte, wenn sie nach folgendem Jahresarbeitsverdienst berechnet würde:

1. bei Berechnung der Renten von 33  $\frac{1}{3}$  bis 50 Prozent der Vollrente

falls die Rente nach dem durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst eines männlichen landwirtschaftlichen Arbeiters festgelegt worden war, der Betrag von 567 000 M.,

falls die Rente nach dem durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst eines weiblichen landwirtschaftlichen Arbeiters festgelegt worden war, der Betrag von 302 000 M.,

im übrigen, also soweit es sich um Renten aus der gewerblichen Unfallversicherung handelt, der Betrag von 787 500 M.;

2. bei Berechnung der Renten von 50 Prozent und höher

falls die Rente nach dem durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst eines männlichen landwirtschaftlichen Arbeiters festgelegt worden war, der Betrag von 1 470 000 M.,

falls die Rente nach dem durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst eines weiblichen landwirtschaftlichen Arbeiters festgelegt worden war, der Betrag von 882 000 M.,

im übrigen, also soweit es sich um Renten aus der gewerblichen Unfallversicherung handelt, der Betrag von 2 016 000 M.

Bei Unfallverletzten unter 16 Jahren kommen 60 Prozent und bei Unfallverletzten von 16 bis 21 Jahren kommen 80 Prozent der vorstehenden Beträge bei Berechnung der Verletztenrente als Jahresarbeitsverdienst in Betracht.

Diese erhöhten Rentenzulagen sollen für die Zeit nach dem 28. Februar 1923 gewährt werden.

## Die Entschädigung für Schöffen und Geschworene

ab 15. März 1923.

Auf Grund des § 55 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes hat die Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats am 27. März 1923 verordnet:

§ 1.

Schöffen, Geschworene und Vertrauenspersonen des zur Auswahl der Schöffen und Geschworenen berufenen Ausschusses erhalten als Entschädigung für den ihnen durch ihre Dienstleistung entstehenden Verdienstausschlag für jede angefangene Stunde der durch die Dienstleistung veräumten Arbeitszeit einen Betrag von 5 bis 1500 M. Die Höhe der Entschädigung ist im Einzelfall unter Berücksichtigung der regelmäßigen Erwerbstätigkeit festzusetzen. Die Entschädigung ist für höchstens 10 Stunden für den Tag zu gewähren.

§ 2.

Schöffen, Geschworene und Vertrauenspersonen erhalten als Entschädigung für den mit der Dienstleistung verbundenen Aufwand

1. für jeden Tag der Dienstleistung ein Tagegeld.
2. für jedes durch die Dienstleistung notwendig gewordene Nachtquartier ein Uebernachtungs-geld.

Als Tagegeld und Uebernachtungs-geld sind die Sätze zu zahlen, die nach den jeweils geltenden Vorschriften über die Tage- und Uebernachtungs-gelder bei Dienstreisen der Reichsbeamten ein Reichsbeamter der Stufe I erhält. Ob das gewöhnliche Tagegeld und Uebernachtungs-geld oder das für besonders teure Orte geltende zu zahlen ist, entscheidet sich nach dem Orte, an dem der Schöffe, der Geschworene oder die Vertrauensperson die Dienste zu leisten hat.

Als Tag der Dienstleistung gilt jeder Tag, an dem der Schöffe, der Geschworene oder die Vertrauensperson am Sitzungsorte des Gerichts anwesend ist.

Schöffen, Geschworene und Vertrauenspersonen erhalten als Fahrtkosten

1. bei Wegstreden, die auf Eisenbahnen, Schiffen oder sonstigen öffentlichen regelmäßigen Verkehrsstreden zurückgelegt werden, die wirklich erwachsenen Auslagen, jedoch bei Benutzung von Eisenbahnen, Kleinbahnen oder Schiffen nicht mehr als der Fahrpreis für die III. Wagenklasse oder die II. Schiffklasse, einschließlich der Kosten für die Beförderung und Versicherung des notwendigen Gepäcks,

2. bei Wegstreden, die nicht auf diese Art zurückgelegt werden können, für jedes angefangene Kilometer des Hin- und Rückwegs 10,— M. Der Schöffe, der Geschworene oder die Vertrauensperson durch besondere Umstände genötigt, sich ein Fuhrwerk zu bedienen, so sind die dadurch erwachsenen Unkosten in angemessenen Grenzen zu ersetzen; die gilt auch dann, wenn ein eigenes Fuhrwerk benutzt worden ist.

Die Fahrtkosten werden nur dann erstattet, wenn die Entfernung der Wohnung des Schöffen, des Geschworenen oder der Vertrauensperson von der Stelle, wo die Dienste zu leisten sind, mehr als 2 Kilometer beträgt.

§ 4.

Die Fahrtkosten werden auch für die Reise gewährt, die der Schöffe, der Geschworene oder die Vertrauensperson während der Tagung nach dem Wohnort und zurück macht. Sie dürfen jedoch die Höhe der Bezüge nicht übersteigen, die der Schöffe, der Geschworene oder die Vertrauensperson erhalten haben würde, wenn der Schöffe, der Geschworene oder die Vertrauensperson an Sitzungsorte geblieben wäre.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 15. März 1923 in Kraft.

## Das Recht der Betriebsratung.

Von Heinz Rothhoff-München.

Aus drei Gründen ist das Recht der Arbeitsverfassung das wichtigste Stück des neuen Arbeitsrechtes. Sie macht den wahren Charakter des Arbeitsverhältnisses deutlich: daß es sich in erster Linie um den Austausch von Vermögensleistungen (Arbeitsverrichtungen gegen Entgelt) handelt, sondern um die Organisierung von Menschen zu gemeinsamen Werken (nicht individualen Schuldverhältnis, sondern soziales, personenrechtliches Organisationsverhältnis). Die Arbeitsverfassung führt die Reichsverfassung vom Allgemeinen ins Besondere, vom Politischen ins Wirtschaftliche ein, gibt die demokratische Unterlage für Arbeitsverhältnis und Wirtschaftsordnung, beginnt die Durchführung des Art. 165 der Reichsverfassung, der Gleichberechtigung der Arbeitnehmer mit den Arbeitgebern und sichert damit die Voraussetzung aller neuen Ordnung: Anteilnahme, Mitverantwortung. Die Arbeitsverfassung endlich zeigt noch den neuen eigenartigen Charakter des Arbeitsrechtes, das sich mit der kollektiven Grundlage der gewerkschaftlichen Säkular von allen anderen Rechtsgebieten unterscheidet (Autonomes Zwangsrecht).

Trotz dieser besonderen Bedeutung (oder vielleicht gerade deswegen) ist das Verfassungsrecht der Arbeit noch am weitesten im Rückstande. Die Berufserfassung, die auf Arbeitsgemeinschaft der Organisationen und Tarifvertrag beruht, hat ihre grundlegendende Regelung durch die Verordnung v. 23. Dezember 1918 erhalten, die bei aller Unvollständigkeit doch ein großer Wurf und die Keimzelle fruchtbarer Rechtsentwicklung ist. Der Entwurf eines vollständigen Tarifgesetzes ist vom Arbeitsrechtsausschuß schon vor zwei Jahren veröffentlicht, ein darauf aufgebauter Regierungsentwurf steht unmittelbar bevor. Die Verfassung des einzelnen Betriebes dagegen ist noch kaum in Angriff genommen. Das Betriebsrätegesetz hat einige Vorschriften darüber gebracht. Aber gerade deren genauere Betrachtung zeigt, wie vieles noch unklar oder ungeregelt geblieben ist. Die Betriebsverfassung ist aber das wichtigste, die Grundlage alles übrigen, solange die Individualwirtschaft fortbesteht.

Die Verfassung des Betriebes ist nicht republikanisch, sondern konstitutionell. Diese Abweichung von der Reichsverfassung ist in ihr selbst festgelegt (Art. 165) und auch logisch begründet. Denn während der Staat nichts ist als die Organisation seiner Bürger und kein Ziel über deren Wohlfahrt hinaus kennen darf, ist der Betrieb nicht um seiner selbst, nicht um der darin Beschäftigten willen da, sondern er findet seinen sozialen Zweck in der Versorgung der Gesamtheit. Deswegen muß der demokratische wie der soziale Staat einen verantwortlichen Sachmann an der Spitze der Betriebe haben, der für die Erfüllung der sozialen Aufgabe ebenso sorgt, wie für den ungehörten technischen Gang.

Auf zwei Sähen ruht die Konstitution: Der Leiter darf nicht nach Willkür handeln, sondern ist an eine feste Regel, an ein Gesetz gebunden. Und dieses Gesetz kann er nicht aus eigenem Willen erlassen, sondern muß es mit den Geleiteten, dem Gesetze unterworfenen, vereinbaren. Beide Sähe sind aber leider noch nicht durchgeführt. Es fehlt noch die allgemeine Vorschrift, daß jeder größere Betrieb ein solches Gesetz (Arbeitsordnung, Dienstordnung, Betriebsordnung oder wie es heißen mag) haben muß. Bisher ist eine Arbeitsordnung zwingend vorgeschrieben nur für gewerbliche Betriebe mit mindestens 20 Arbeitern, für Ladengeschäfte mit 20 Handlungsgehilfen, für landwirtschaftliche Betriebe mit Betriebsrat und landesrechtlich für größere Bergwerkbetriebe. Der vorgeschriebene Inhalt dieser Arbeitsordnungen ist aber sehr beschränkt und umfaßt bei weitem nicht alles, was in Betriebslagungen vorgelesen werden sollte und meist auch wird. Auch die obligatorischen Arbeitsordnungen haben daher meist neben dem vorgeschriebenen auch noch einen freiwilligen Inhalt. Die Mitwirkung der Arbeitnehmer bei allen Betriebslagungen ist zwar durch das BRG. vorgegeben in der Form, daß sowohl der Betriebsrat wie der Arbeiterrat Arbeitsordnung und Dienstvorschriften mit dem Arbeitgeber zu vereinbaren hat. Aber das erspäht nicht alle Fälle, denn es geht voraus, daß eine Betriebsvertretung vorhanden ist und ihre Aufgabe erfüllt. Statt der vorgesehenen vereinbarten Betriebsordnung und neben ihnen kann es also auch künftig vom Arbeitgeber einseitig erlassene geben.

Es zeigt sich also ein ziemlich buntes Bild von Möglichkeiten. Die Betriebslagungen können entweder vorgeschrieben oder freiwillig, sie können vereinbart oder bei Streit vom Schlichtungsausschuss festgelegt oder vom Arbeitgeber erlassen sein. Die Rechtswirkung ist nicht in allen Fällen die gleiche und gegenwärtig nicht durchaus klar. Das neue Arbeitsrecht muß diese Klarheit schaffen. Die Bestimmungen darüber gehören aber so wenig in das Betriebsrätegesetz, wie in die Gewerbeordnung, sondern in einen besonderen Gesetzesabschnitt, der sich dem Tarifrechte anschließt.

Die obligatorische Arbeitsordnung wird mit dem Zustandekommen verbindlich für alle Arbeitsverhältnisse, die darunter fallen. Das war schon früher rechtens. Sie ist unanfechtbar, soweit sie nicht ausdrücklich abweichende Einzelabmachungen erlaubt oder nicht im Einzelfalle die an der Festsetzung beteiligte Betriebsvertretung oder Arbeitnehmerin ausdrücklich der Abweichung zustimmt. Ebenso zu behandeln ist die gesetzlich nicht vorgeschriebene Betriebslagung, die durch Vereinbarung des Arbeitgebers mit der Betriebsvertretung oder der Arbeitnehmerin zustande kommt. Die vom Arbeitgeber allein erlassene, nicht geleglich vorgeschriebene Ordnung ist für den einzelnen Arbeitnehmer nur verbindlich, wenn sie ihm beim Abschluß des Arbeitsvertrages bekannt gegeben ist oder er sie nachträglich anerkennt. Da diese Satzung nur durch Abmachung des Arbeitgebers mit dem einzelnen Arbeitnehmer wirksam wird, so ist jede Abweichung von ihr zulässig. Nur wenn sie in der Satzung ausdrücklich ausgeschlossen ist, wird man sie für unzulässig halten müssen, weil sie eine Benachteiligung der übrigen Arbeitnehmer bildet. Die sich darauf verlassen dürfen, daß kein Kollage günstiger oder ungünstiger gestellt wird, als die Satzung vorsieht.

Darin zeigt sich schon eine Abweichung der bindenden Kraft der Betriebsvereinbarung vom Tarifvertrage. Der Unterschied erklärt sich hauptsächlich dadurch, daß der Tarifvertrag noch zu individualistisch aufgefaßt wird: nur als Schutz der Einzelnen gegen schlechte Arbeitsbedingungen. Die Betriebslagung hat diesen Zweck offenbar nicht, sondern erstrebt die Ordnung des Betriebes. Sie ist also unbedingt sozial aufzufassen, geht vom Betriebe und der Gesamtheit der darin Tätigen aus und kann daher nicht nur „Mindestbedingungen“ enthalten, von denen zu Gunsten einzelner Arbeitnehmer beliebig abgewichen werden dürfte. Sondern da die Bevorzugung einzelner meist mit einer Benachteiligung der anderen verbunden wäre, so kann von der Satzung nur zu Gunsten der gesamten Belegschaft abgewichen werden.

Das sollte auch für den Tarifvertrag gelten, ist aber gegenwärtig noch nicht rechtens. Da im allgemeinen bessere Arbeitsbedingungen als die tariflichen zulässig sind, so ergibt sich damit auch die Stellung der Betriebslagung zur Tarifsetzung. Die letzte geht der ersten vor. Wie das BRG. wiederholt hervorhebt, können Betriebsvereinbarungen nur „im Rahmen der bestehenden Tarifverträge“ geschlossen werden. Sie können eine Tarifsetzung nicht außer Kraft setzen. Soweit aber Einzelabmachungen bessere Arbeitsbedingungen bringen können, soweit dürfen auch Betriebslagungen, die ja im wesentlichen auch Arbeitnehmer von Tarifbedingungen abweichen. Aber auch hier muß die kollektive Rücksicht walten: Der Einzelbetrieb darf nicht die allgemeinen Regeln in einer Weise durchbrechen, daß er Vorteile auf Kosten der Gesamtheit hat. Sondern auch die Hebung der tariflichen Arbeitsbedingungen durch Betriebslagung sollte nur zu Gunsten der am Tarifvertrage beteiligten Gesamtheit zulässig sein.

### Der deutsche Holzarbeiterverband

Ist auch gezwungen, einen Extrabeitrag in Höhe von 4 ordentlichen Beiträgen zu fordern. Der Verbandsvorstand macht bekannt: Jedes arbeitende Mitglied ist verpflichtet, in den Monaten April und Mai neben seinen ordentlichen Beiträgen vier weitere Wochenbeiträge in derselben Höhe zu entrichten! und bemerkt dazu, daß ihm ein solcher Beschluß nicht leicht gefallen sei. In Anbetracht der drückenden Notlage, in der sich alle Verbandsmitglieder befinden, bedeutet die Leistung des geforderten Extrabeitrages ein Opfer, das zu bringen manchem recht schwer werden wird. Es bleibt aber keine andere Wahl. Wollte man nicht demütig jeden Futtritt, den uns das Unternehmertum verleiht, ohne Widerspruch und Gegenwehr hinnehmen, dann müßte die Verbandsliste wieder so gestärkt werden, daß man sich gegen unwürdige Zumutungen zur Wehr setzen könnte. Die Zahlungen der Extrabeiträge sei ein Gebot der Notwendigkeit.

Abdrucken billigt **Patentschau** Auskünfte kostenlos.

Hebräusmuster.  
839 940. Hängerregistratur. Paul Nordmann, Bielefeld, Bahnhofstraße 26.  
840 509. Soder mit Nähtisch, reinfach. Paul

Ufer, Leipzig-Gaußsch, Oststraße 55.  
840 384. Nähtisch mit Vorrichtung zum Garn abwickeln. Arnold Hirle, Groß-Piedern, Kreis Ulzen.  
840 164. Schreibtisch mit Kartei. Erdachs, Büromöbelfabrik Steinbach, Schaudienst u. Co., Berlin.  
840 508. Säulentisch mit versenkbarem Serriererschrankchen. Paul Ufer, Leipzig-Gaußsch, Oststraße 55.  
840 157. Zusammenstehbarer Tisch. Adoff Henn, Hofheim, Unterfranken.  
Klasse 38 f. 840 601. Stoßfugenverbindung insbesondere für Behälter aus Furnierholz. Carl Morat, Ueberlingen am Bodensee.  
Klasse 38 a. 841 034. Federnder Anschlag für Sägen. Otto Loeb, Meiersberg bei Ferdinands-hof.  
Klasse 34 i. 841 278. Schutzvorrichtung gegen Aufbrechen von Schränken und ähnlichen Möbeln. Herm. Wittig, Crimmitschau.  
Klasse 34 i. 841 272. Zusammenlegbarer Tisch. Paul Brandt, Bl.-Lichterfelde, Karlstraße 38.  
Klasse 34 i. 841 065. Kolladenverluß. Schreibtische u. Igl. Johann Wild, Furtwangen.  
Klasse 34 i. 840 824. Rauchtisch mit Sprechmaschine. F. Erhard Mittag, Dresden, Münchenerstraße 9.  
Klasse 34 i. 841 065. Kolladenverluß für Schrank. Dipl. Ing. Robert Neresheimer, Saalfeld a. d. Saale.  
Klasse 34 i. 839 761. Schreibtisch mit Auszugslatte. Erdax-Büromöbel-Fabrik Steinbach, Schaudienst u. Co., Berlin.

### Sterbefafel.

In den Monaten Januar bis einschließlich März 23 sind nachstehend verzeichnete Mitglieder resp. deren Frauen des Gewerkevereins der Holzarbeiter Deutschlands gestorben.

Stammrollen-Nr. des Verstorbenen	Name der Verstorbenen	Name des Vereins	Gezahltes Sterbegeld		
			Drittes Viertel	Stammrolle	Verde
17795	Matthes Aug.	Berlin II	969	—	—
1530	Fedder Karl	Danzig	60	75	—
1198	Kasper Gustav	Breslau	550	75	—
8404	Hilner Paul	Legnitz	60	35	100
4903	Schmidt Johannes	Ulm	—	75	—
4431	Muff Irene	Stuttgart	50	55	—
4943	Weihrauch Pauline	Weichau	—	—	300
13947	Varisch Gust.	Langendls.	679	55	—
17257	Grabowski Karl	Danzig	1102	55	—
18275	Schrag Georg	Erdtebrück	133	95	—
5158	Jahr Hermann	Leiz	60	—	—
176	Filtesen Auguste	Danzig	—	—	150
25490	Dieckow Karl	Bochum	3344	55	—
4108	Deubler Philipp	Rudolstadt	4000	240	—
17814	Kerstinng Franz	Schwelm	645	95	—
21168	Schmidt Fritz	Stolz	612	35	200
25779	Boat Michael	Ulmendorf	1025	—	—
25688	Hellmann Art.	Striegau	2717	—	—
26185	Riesel Hermann	—	1311	240	—
24166	Haffke Julius	Röln	950	—	—

### Ruhet in Frieden!

Berlin, 1. April 1923. W. Schumacher.

### Anzeigen

Für den Inseratenteil ist die Redaktion den Lesern gegenüber nicht verantwortlich

### An alle Kassierer!

Kassierende am über 1000 J., die ihr Amtspflichtverhältnis in den Disziplinar nicht gebrochen haben, sind von den Kassierern sofort der Kassierung zu übergeben. Damit wurde die Kassierung ermöglicht werden.  
Der Hauptvorstand.

### Bereinsabzeichen!

Der Schulze ist entrückt. Er hat den Müller auf einem Ausflug kennen gelernt und erst nachher erfahren, daß auch Müller Gewerkevereiner ist. Grund: Müller hatte kein Vereinsabzeichen. Dessen Uebel kann abgeholfen werden.

### Bereins-Abzeichen

sind in ganzen Email zu 50 Mark pro Stück auf Bestellung beim Hauptkassierer zu haben.

### Stuhlfließtrohr

Natur, Halbglanz, beste erzielbare Qualität, liefert zum billigsten Preis.  
H. Balzer, Dresden 22, Rehelebergstr. 22.  
Auftraggeber bitte Rückporto beifügen.

### An die Empfänger der „Eiche“

Wenn die Adresse des Empfängers der „Eiche“ sich ändert, ist dies sofort an F. Varnholt-Ullm a. D., Karlsruherstraße 47, mitzuteilen. Auch wenn mehr Zeitungen nötig sind oder zuviel gesandt werden.

### „Die Eiche“

erscheint von nun an alle 14 Tage. Wir bitten alle Mitglieder und Leser dies zu beachten.

**Wohnbau!**  
Gierke, Göttingerstraße, Gr. Görl.  
Eckardt, Sch. Köhler, Elmshorn, Ranz.  
Hart, Bergstraße, Düsseldorf, Düsseldorf.  
Herr, Hildesheim, Gr. Fehmke, Jarmitz.  
Herr, Herr in Leukerhagen, Preußen.  
H. Balzer, Dresden 22, Rehelebergstr. 22.